

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1899.

N^o V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Februar 1899,

die Ingebrauchnahme des neuen Grund- und Hypothekenbuchs für
Dorf und Flur von Wittgendorf betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 27. April 1894, die Anlegung von Grund-
büchern betreffend (Ges.-Samml. S. 127), ist für Dorf und Flur von Wittgen-
dorf ein Grund- und Hypothekenbuch angelegt worden. Nach Abschluß des
in § 4 des Gesetzes geordneten Aufgebotsverfahrens bestimmen wir hiermit, daß
das neue Grund- und Hypothekenbuch

vom 15. Februar 1899

ab als angelegt zu gelten und an die Stelle des bisherigen Hypothekenbuchs für
den genannten Gemeindebezirk zu treten hat.

Rudolstadt, den 2. Februar 1899.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,

Justiz-Abtheilung.

Gauthal.
